

BVGer D-1458/2020 vom 1. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1458_2020

FR: TAF D-1458/2020 du 1 juillet 2020

IT: TAF D-1458/2020 del 1 luglio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VwVG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführung einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In der Beschwerde beziehungsweise in deren Anträgen (Rechtsbegehren 3) werden implizit formelle Rügen erhoben, welche vorab zu prüfen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. So wird sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, eine Verletzung der Begründungspflicht sowie eine unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts beanstandet.

E. 4.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 4.3

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung dargelegt, aufgrund welcher Überlegungen sie zum Schluss gekommen ist, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten (vgl. Ziff. II 1.) und die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG für die Zuerkennung der abgeleiteten Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt (vgl. Ziff. II 2.). Sie hat im Weiteren auch begründet, wieso sie darauf verzichtete, die Asylakten von E. _____ zu konsultieren (vgl. Ziff. II. 3), und wieso sie bezüglich der Frage der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs auf die entsprechenden Erwägungen in seiner Verfügung vom 6. Juni 2019 und im Urteil BVGer D-3518/2019 vom 22. August 2019 verwies. Daraus geht hervor, dass sie sich auch eingehend mit den (neuen) Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt hat. Der blosser Umstand, dass die Beschwerdeführerin die Beurteilung ihrer Aussagen durch das SEM nicht teilt, spricht nicht für eine ungenügende Abklärung und Feststellung des Sachverhalts. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die besagten formellen Rügen nicht begründet werden und den Akten auch sonst keine Hinweise zu entnehmen sind, dass die Vorinstanz den Sachverhalt nicht ausreichend erstellt oder ihre Untersuchungspflicht beziehungsweise das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt haben könnte. Schliesslich zeigt die vorliegende Beschwerde, dass eine sachgerechte Anfechtung möglich war.

E. 4.4

Zusammenfassend erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet, weshalb dem Subeventualantrag auf Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz nicht stattzugeben ist.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 mit Verweisen).

E. 5.2.1

Die Vorinstanz hielt in ihrer angefochtenen Verfügung in Bezug auf die eigenen Asylgründe der Beschwerdeführerin fest, bereits in den Verfügungen vom 13. März 2019, vom 30. April 2019 und vom 6. Juni 2019 sei festgestellt worden, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin bezüglich einer Verfolgung durch die tschetschenischen Behörden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhielten. Auch im vorliegenden Mehrfachgesuch habe sie ihre Vorbringen nicht mit der nötigen Substanz glaubhaft machen können. So habe sie pauschal angegeben, die tschetschenischen Behörden hätten von ihrer Heirat mit E. _____ erfahren. Dabei habe sie jedoch nicht erklärt, wie genau die tschetschenischen Behörden von ihrer Partnerschaft erfahren hätten, sondern lediglich allgemein ausgeführt, nach der von den beiden Familien durchgeführten Zeremonie habe sich die Heirat herumgesprochen. Neben der fehlenden Substanziierung dieses Vorbringens widerspreche es auch der allgemeinen Erfahrung, dass die beiden Familien eine solche Zeremonie für die Augen der Nachbarn zugänglich durchgeführt hätten, wenn sich die Beschwerdeführerin tatsächlich in einer Verfolgungssituation befunden hätte. Auch die geltend gemachten Festnahmen beziehungsweise Befragungen des Bruders und des Vaters von E. _____ beruhten lediglich auf nicht weiter substanziierten Behauptungen, zumal die Beschwerdeführerin keine Belege für diese Ereignisse eingereicht habe. Was das (neue) Schreiben von "G. _____" betreffe, so werde auf das BVGer-Urteil vom 22. August 2019 verwiesen, in dem ein ähnliches Schreiben ebendieser NGO als Gefälligkeitsschreiben, welches lediglich auf den Aussagen der Mutter der Beschwerdeführerin beruhe und damit nur einen geringen Beweiswert habe, bezeichnet werde. Im Übrigen erscheine es unlogisch, dass sich die NGO nach dem Besuch der Mutter an die lokalen Behörden gewandt hätte, müssten dieser Organisation doch die lokalen Gegebenheiten und die möglichen Auswirkungen bewusst sein. Somit könne nicht geglaubt werden, dass die tschetschenischen Behörden aufgrund der religiösen Trauung auf die Familie von E. _____ aufmerksam geworden seien und die Mutter der Beschwerdeführerin wegen ihres Besuchs bei der NGO behelligt hätten. Demnach hielten die Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, so dass deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse.

E. 5.2.2

In der Beschwerdeschrift (vgl. S. 2-6) wird diesbezüglich im Wesentlichen der in der Eingabe vom 30. September 2019 enthaltene (neue) Sachverhalt wiederholt sowie die Beurteilung der Vorbringen der Beschwerdeführerin, der eingereichten Beweismittel und der Menschenrechtslage durch die Vorinstanz beanstandet. Ergänzend wird angefügt, die tschetschenische Eheurkunde beziehungsweise deren Kopie sei zuvor nicht eingereicht worden, weil die Beschwerdeführerin davon ausgegangen sei, dass das SEM ihr glaube, dass sie am (...) März 2019 geheiratet habe. Zudem sei es so, dass ihre Eltern den (tschetschenischen) Behörden eine Kopie der Eheurkunde gezeigt hätten, in der Hoffnung, dadurch die Verfolgung ihrer nunmehr verheirateten Tochter und auch ihre eigenen, damit in Zusammenhang stehenden Probleme zu stoppen. Da die Beschwerdeführerin aber seit der Eheschliessung zum Clan des Ehemannes gehöre, habe dies leider zu behördlichen Verfolgungshandlungen gegen die Familie des Ehegatten geführt (vgl. Beschwerde S. 3 f.).

E. 5.2.3

Diese Darlegungen sind indessen nicht geeignet, die von der Vorinstanz festgestellten Zweifel an der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgung durch die tschetschenischen Behörden zu beseitigen. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann vorab auf die entsprechenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. auch oben E. 5.2.1) verwiesen werden. Die auf Beschwerdeebene eingereichte tschetschenische Heiratsurkunde vermag - ungeachtet dessen, dass es sich bloss um eine Kopie handelt - ebenfalls keine andere Beurteilung des diesbezüglich im Rahmen des am 30. September 2019 gestellten Mehrfachgesuchs vorgebrachten Sachverhalts herbeizuführen, zumal das SEM den geltend gemachten, in der Heimat in Abwesenheit der Betroffenen durchgeführten Eheschluss nach Brauch nicht grundsätzlich in Frage gestellt hatte. Dennoch kommt das Bundesverwaltungsgericht nicht umhin anzumerken, dass die Beschwerdeführerin die angebliche erfolgte Heirat in ihrer Beschwerdeschrift im Verfahren D-3518/2019 noch mit keinem Wort erwähnt hat. Überdies ist anzumerken, dass es nicht nachvollziehbar erscheint, wieso die Eltern der Beschwerdeführerin den Behörden eine Kopie dieser Heiratsurkunde hätten vorzeigen sollen (vgl. Beschwerde S. 3, letzter Abschnitt). Insbesondere ist nicht einsehbar, welche positiven Auswirkungen sich die Familie der Braut durch die Bekanntgabe des Eheschlusses ihrer Tochter mit einem angeblich behördlich verfolgten Mann für sich hätte versprechen können, zumal in der Beschwerde an anderer Stelle (vgl. S. 5) geltend gemacht wird, die kollektive Bestrafung von Familienmitgliedern und Bekannten von mutmasslichen Aufständischen sei in Tschetschenien weitverbreitet.

E. 5.3

Nach dem vorstehend Ausgeführten vermochte die Beschwerdeführerin keine Gründe darzulegen, welche zu einer anderen Beurteilung ihrer Vorfluchtgründe führten.

E. 5.4.1

Sodann hielt das SEM fest, Ehegatten von in der Schweiz anerkannten Flüchtlingen seien in deren Flüchtlingseigenschaft einzubeziehen, sofern keine besonderen Umstände dagegensprechen würden. Nach Art. 1a Bst. e der Asylverordnung 1 (AsylV 1, SR 142.311) seien die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen den Ehegatten gleichgestellt. Dabei orientiere sich die Abgrenzung der eheähnlichen Gemeinschaft von weniger engen und dauerhaften Beziehungen an Art. 8 EMRK sowie an

der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zum Konkubinat. In seinem Urteil vom 22. August 2019 habe das Bundesverwaltungsgericht argumentiert, die Beschwerdeführerin habe zwar ein Ehevorbereitungsverfahren mit E. _____ eingeleitet und ein Kantonswechselgesuch gestellt, doch könnten den Akten keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür entnommen werden, dass sie und E. _____ genügend nahe, echt und tatsächlich zusammengelebt hätten, um ihre Beziehung einer eheähnlichen Gemeinschaft gleichzusetzen und daraus einen Anspruch gemäss Art. 8 EMRK abzuleiten. Bis zum heutigen Zeitpunkt lägen keine dem widersprechenden Angaben vor, wobei auch die religiöse Trauung im März 2019 dem nichts entgegenzusetzen vermöge. Gemäss Art. 97 Abs. 3 ZGB dürfe eine religiöse Eheschliessung auch nicht vor der Ziviltrauung durchgeführt werden; die religiöse Eheschliessung werde damit nicht anerkannt. Demnach werde nicht davon ausgegangen, die Beschwerdeführerin lebe mit E. _____ in einer eheähnlichen Gemeinschaft, weshalb sie die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 AsylG für die Zuerkennung der abgeleiteten, derivativen Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle.

E. 5.4.2

In der Beschwerdeschrift (vgl. S. 6-9) wird daran festgehalten, dass die Beschwerdeführerin in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit E. _____ lebe und deshalb in dessen Asyl einzubeziehen sei. Die Ehe könne aufgrund ihrer Verfolgungssituation in keinem anderen Land als in der Schweiz gelebt werden. Die beiden hätten nach religiösem Brauch im März 2019 bereits in Tschetschenien und später in der Schweiz geheiratet, wobei der Imam kein Ehezeugnis ausstellen könne, wenn die Ehe noch nicht zivil geschlossen worden sei. Das Paar habe die notwendigen Schritte eingeleitet, um auch zivilrechtlich heiraten zu können. Im Übrigen gelte sie in Tschetschenien längst als eine in der Schweiz verheiratete Frau.

E. 5.4.3

Dem ist entgegenzuhalten, dass weder aus den Darlegungen der Beschwerdeführerin noch aus den übrigen Akten Anhaltspunkte erkennbar sind, dass sich die persönlichen Verhältnisse zwischen der Beschwerdeführerin und E. _____ seit dem Urteil D-3518/2019 vom 22. August 2019, in welchem das Bundesverwaltungsgericht sich einlässlich mit der Frage, ob die künftigen Ehepartner bisher als Konkubinatspartner genügend nahe, echt und tatsächlich zusammengelebt haben, auseinandergesetzt - und sie schliesslich verneint - hat (vgl. E. 10.2), massgeblich verändert haben könnte. Die beiden leben nach wie vor nicht zusammen (die Beschwerdeführerin im Kanton F. _____, E. _____ im Kanton I. _____), und es bestehen keine Hinweise, dass das Ehevorbereitungsverfahren in absehbarer Zeit beendet und die Ehe geschlossen werden könnte. Der blosser Einwand, das Zusammenleben werde "von den Behörden verhindert", aber "von den Eheleuten seit rund einem Jahr ausdrücklich gewünscht und beantragt", vermag an dieser Feststellung nichts zu ändern. Es obliegt der Beschwerdeführerin in Nachachtung ihrer Mitwirkungspflicht darzulegen und zu belegen, wie die behauptete enge Beziehung - im Rahmen der Möglichkeiten der Partner - konkret gelebt wird. Dieser Pflicht kommt die Beschwerdeführerin in keiner Weise nach. Allein die Berufung auf die (angeblich) erfolgte(n) religiöse(n) Eheschliessung(en) und das in der Schweiz hängige Ehevorbereitungsverfahren genügt nicht. Dies musste der Beschwerdeführerin im Übrigen aufgrund der früheren Verfahren bereits bekannt sein. Das SEM ist demnach zu Recht zum Schluss gekommen, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der abgeleiteten Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG seien vorliegend nicht gegeben. Der

Eventualantrag auf Aufhebung der SEM-Verfügung vom 10. Februar 2020 und auf Feststellung, dass die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 51 AsylG Anspruch auf Asyl habe (Rechtsbegehren 2) ist abzuweisen.

E. 5.5

Schliesslich kann sich das Bundesverwaltungsgericht im Ergebnis auch der Auffassung der Vorinstanz, nachdem die Vorbringen der Beschwerdeführerin bezüglich der Kenntnisse der tschetschenischen Behörden über ihre Beziehung zu E. _____ als unglaublich erachtet worden seien und im Gesuch vom 30. September 2019 die Dienlichkeit eines Beizugs seiner Akten nicht näher konkretisiert worden sei, erübrige es sich, diese Akten zu konsultieren, anschliessen. Insofern bestand für die Vorinstanz auch keine Veranlassung, weiter auf die Thematik einer allfälligen Reflexverfolgung einzugehen.

E. 5.6

Zusammenfassend hat die Beschwerdeführerin nichts vorgebracht, was geeignet wäre, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat ihr Mehrfachgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Das Bundesverwaltungsgericht stellte im letzten Asylverfahren mit Urteil D-3518/2019 vom 22. August 2019 rechtskräftig fest, der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Tschetschenien beziehungsweise Russland sei sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig und sowohl unter allgemeinen als auch unter individuellen Gesichtspunkten zumutbar; zudem sei der Wegweisungsvollzug als möglich zu erachten. Wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend bemerkt wurde, hat die Beschwerdeführerin in ihrem Asylgesuch vom 30. September 2019 keine neuen Wegweisungshindernisse geltend gemacht. Auch in der Beschwerdeschrift vom 11. März 2020 werden - mit Ausnahme des Subsubeventualantrags auf Feststellung der Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs und um

Anordnung der vorläufigen Aufnahme (Rechtsbegehren 4) - keine entsprechenden Einwendungen angebracht. Da sich gemäss den Erkenntnissen des Gerichts die allgemeine Lage in Tschetschenien in den letzten Monaten nicht verschlechtert hat und sich auch aus den Akten keinerlei Hinweise auf massgeblich veränderte Umstände ergeben, kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen im Urteil D-3518/2019 (E. 11.2, 11.3 und 11.4) verwiesen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz hat demnach den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG); der entsprechende, subeventualiter gestellte Antrag ist daher abzuweisen.

E. 8

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Das Gesuch um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses (Art. 63 Abs. 4 VwVG) ist mit vorliegendem Direktentscheid gegenstandslos geworden.

E. 9.2

Die gestellten Rechtsbegehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das im Rechtsbegehren 5 implizit gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung unbesehen einer allfälligen Mittellosigkeit in Anwendung von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.